

## Rechtsverordnung

zur Unterschutzstellung einer Denkmalzone nach §§ 5 und 8 Abs. 1 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG)

Aufgrund von § 8 Abs. 1 2. Halbsatz in Verbindung mit § 8 Abs. 4 und § 24 Abs. 3 in Verbindung mit § 24 Abs. 2 Nr. 3 des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler (DSchPflG) vom 23.3.1978 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 159), zuletzt geändert durch Landesarchivgesetz vom 5.10.1990 (Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 277) verordnet die Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde im Einvernehmen mit dem Landesamt für Denkmalpflege Rheinland – Pfalz:

### § 1 Unterschutzstellung

Das in der beigefügten Karte durch Umrandung gekennzeichnete Gebiet wird als Denkmalzone (§ 5 Abs. 3 DSchPflG) unter Denkmalschutz gestellt. Die Karte ist Bestandteil dieser Rechtsverordnung.

### § 2 Geltungsbereich

Die Denkmalzone umfaßt die gesamte Maximilianstraße zwischen Altpörtel und Kaiserdom einschließlich der angrenzenden Gebäude auf der Nord- und Südseite der Maximilianstraße.

Sie umfaßt die Gebäude Maximilianstr. 1 – 100, Postplatz 3, Gutenbergstr. 1 und Korngasse 11 – 15 sowie die Grundstücke mit den nachstehend genannten Flurstücks-Nr.:

976 (x), 978 (x), 985 (x), 987 (x), 990, 992 (x), 995 (x), 997, 1001 (x), 1006 (x), 1008 (x), 1009 (x), 1011 (x), 1012 (x), 1013, 1014, 1341 (x), 1346 (x), 1347, 1348 (x), 1349, 1353 (x), 1355/2 (x), 1355 (x), 1356 (x), 1357, 1358, 1359 (x), 1359/2 (x), 1365 (x), 1368 (x), 1369, 1370 (x), 1371 (x), 1372 (x), 1376 (x), 1377 (x), 1378, 1379, 1380/2 (x), 1384, 1386 (x), 1387, 1388 (x), 1392/1 (x), 1404, 1438 (x), 1439, 1440, 1441 (x), 1442 (x), 1450 (x), 1450/2 (x), 1453, 1455 (x), 1458, 1669/2 (x), 51, 51/2, 286, 285/1 (x), 52, 53 (x), 54 (x), 255 (x), 55, 56 (x), 50, 48, 47, 46, 45/1, 45/2, 369/2 (x), 43, 41, 40, 39, 37, 36, 35, 34, 33, 32, 31, 30, 28, 27, 26, 25, 24, 23, 22, 21, 20, 18, 17, 13, 12, 10/2, 10, 8 (x), 6, 4, 2, 1, 98, 99 (x), 100 (x), 101/1 (x), 103/5 (x), 103/3, 104, 105/6, 108/1, 108/2, 112/1, 109/1, 108/4 und 975/3 (x).

Die Unterschutzstellung gilt für alle Grundstücke in der Denkmalzone, auch soweit die darauf befindlichen Bauwerke nicht im Einzelfall als Baudenkmäler zu qualifizieren sind (§ 4 Abs. 1 Satz 2 DSchPflG).

Ausstattungsstücke und Umgebung sind Teil der Denkmalzone, soweit sie mit dieser aus Gründen des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege eine Einheit bilden (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG).

Anmerkung:

Die mit (x) gekennzeichneten Flurstücke befinden sich nur teilweise im Bereich der Denkmalzone.

### § 3 Bezeichnung und Schutzzweck

Die Denkmalzone trägt die Bezeichnung: „Maximilianstraße“.

Schutzzweck der Denkmalzone ist die Erhaltung des kennzeichnenden historischen Straßenbildes, welches insbesondere durch die Häuser Maximilianstr. 1 – 20, 22 – 30, 33, 35 – 42, 47 – 49, 52 – 56, 69 – 81, 83 – 86, 89 – 94, 99 und 100 sowie das Altpörtel geprägt wird.

Darüber hinaus ist Schutzzweck der Denkmalzone auch die Erhaltung des Erscheinungsbildes der Maximilianstraße mit ihrer uneinheitlichen Breite, den leichten Vor- und Rücksprüngen in den Häuserfluchten, der stärkeren räumlichen Differenzierung der einzelnen Abschnitte der Maximilianstraße sowie der historischen Grundrisse der Gebäude, der vielfach über die Barockzeit hinaus zurückgeht (§ 5 Abs. 1 Ziffern 2 und 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 und 4 DSchPflG).

An der Erhaltung und Pflege des Kulturdenkmals "Denkmalzone Maximilianstraße" besteht aus wissenschaftlichen, künstlerischen und städtebaulichen Gründen sowie zur Förderung des geschichtlichen Bewußtseins und der Heimatverbundenheit und zur Belebung und Werterhöhung der Umwelt ein öffentliches Interesse (Kulturdenkmal im Sinne von § 3 Ziffer 1a und 1c; Ziffer 2a, b) und c) DSchPflG).

### § 4 Genehmigungspflicht

(1) Bauliche und sonstige Anlagen und Gegenstände, die durch diese Rechtsverordnung unter Schutz gestellt sind ( § 1 und 2 dieser Rechtsverordnung ) dürfen nur mit Genehmigung der Verwaltung der kreisfreien Stadt Speyer als Untere Denkmalschutzbehörde

- a) zerstört , abgebrochen , zerlegt oder beseitigt,
- b) umgestaltet oder sonst in ihrem Bestand verändert,
- c) in ihrem Erscheinungsbild nicht nur vorübergehend beeinträchtigt,
- d) von ihrem Standort entfernt

werden (§ 13 Abs. 1 DSchPflG).

(2) In der Umgebung (§ 4 Abs. 1 Satz 3 DSchPflG ) der Denkmalzone darf eine bauliche Anlage nur mit Genehmigung errichtet , verändert oder beseitigt werden (§ 13 Abs. 2 Satz 2 DSchPflG).

### § 5 Anzeigepflicht

(1) Geplante Instandsetzungsmaßnahmen, die nicht unter § 13 Abs. 1 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) fallen, sind der Unteren Denkmalschutzbehörde unter genauer Beschreibung der geplanten Maßnahme anzuzeigen (§ 13 Abs. 3 DSchPflG).

(2) Schäden und Mängel, die die Erhaltung der geschützten Anlage gefährden können, sind durch Eigentümer, sonstige Verfügungsberechtigte und Besitzer der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 12 Abs. 1 DSchPflG).

- (3) Der Eigentümer eines geschützten Kulturdenkmal hat die Absicht, dieses zu veräußern, der Unteren Denkmalschutzbehörde rechtzeitig anzuzeigen. Vor Abschluß des Kaufvertrages hat der Eigentümer darauf hinzuweisen, daß der zu verkaufende Gegenstand ein geschütztes Kulturdenkmal ist (§ 12 Abs. 2 DSchPflG).

#### § 6

#### Verhältnis zu sonstigen Rechtsvorschriften

Durch die Genehmigung nach § 13 DSchPflG (§ 4 dieser Rechtsverordnung) werden die nach anderen Vorschriften erforderlichen Zustimmungen, Genehmigungen und Erlaubnisse nicht ersetzt.

#### § 7

#### Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen die aufgrund dieser Rechtsverordnung anzuwendenden Vorschriften des Landesgesetzes zum Schutz und zur Pflege der Kulturdenkmäler werden nach § 33 DSchPflG als Ordnungswidrigkeiten geahndet und können mit Geldbuße bis zu 250.000,-- DM, in besonderen Fällen bis zu 2.000.000,-- DM belegt werden.

#### § 8

#### Inkrafttreten

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung nach § 2 der Hauptsatzung der Stadt Speyer in Kraft .

Speyer, den 26.11.1992  
Stadtverwaltung  
- Untere Denkmalschutzbehörde -  
In Vertretung:

gezeichnet

(Schineller)  
Bürgermeister

